

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen bei den Albführen Country Classics 2022

### 1. Veranstalter:

Hofgut Albführen  
GmbH Albführen 1  
79802 Dettighofen  
Tel.: +49 (0)7742 92 962 0

### 2. Ort und Termin:

Ort: Hofgut Albführen  
Öffnungszeiten der Ausstellung:  
Zeltöffnung bei Beginn erster Prüfung  
am ersten Tag. Schliessung nach Ende  
letzter Prüfung der jeweiligen Tage.

### 3. Anmeldung:

Mit der Anmeldung werden die Ausstellungsflächen bzw. Stände verbindlich bestellt. Die Anmeldung erfolgt mit dem Ausstellungsformular. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Ausstellung Beschäftigten an.

### 4. Bestätigung:

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Die Annahme der Anmeldung (Bestellung) erfolgt durch schriftliche Bestätigung/Rechnung des Veranstalters. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande gekommen. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller sowie die Zulassung der Ausstellungsstände. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung mit Auflagen verbunden werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, die Gegenstände zu entfernen bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält unbeschadet weiterer Ansprüche seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

### 5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung vor der Veranstaltung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsbedingun-

gen ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsfläche sofort anderweitig zu vergeben. Auch Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, müssen vor Aufbaubeginn die Rechnung bezahlt haben. Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Aussteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu. Der Aussteller versichert hiermit, dass die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügung unterliegen.

### 6. Zuteilung der

#### Ausstellungsflächen:

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter und wird schriftlich vor der Veranstaltung mitgeteilt. Beanstandungen hat der Aussteller binnen einer Woche nach Zugang der Bestätigung der Ausstellungsflächen schriftlich mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich. Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsflächen vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellungsbereichs nicht möglich, kann der Aussteller den Vertrag kündigen. Der Aussteller erhält in diesem Fall die geleistete Miete, soweit die Veranstaltung bereits läuft, anteilmäßig zurück, dies gilt nicht, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen an die Veranstaltung bedingt ist. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Änderungen in der Zuteilung der Art und Masse der Stände und Flächen hat der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### 7. Rücktritt des Ausstellers:

Ein Rücktritt des Ausstellers von der verbindlichen Anmeldung/ Vertrag ist nur möglich, wenn der Veranstalter dem Antrag auf Rücktritt schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die gemieteten Ausstellungsflächen anderweitig vergeben werden können. Eine eventuelle Differenz

zwischen der mit dem zurücktretenden Aussteller vereinbarten und der durch die Neuvermietung tatsächlich erzielten Miete geht zu Lasten des zurücktretenden Ausstellers. Ist eine Neuvermietung nicht möglich, behält der Veranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Miete. Im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegte Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller zu belegen oder in anderer Weise auszufüllen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der zurücktretende Aussteller neben den sonstigen Ansprüchen des Veranstalters zu tragen. Beim Rücktritt eines Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 155,- € zu erheben.

### 8. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände:

Aufbau, Abbau und Öffnungszeiten siehe Anmeldeformular. Bis Aufbauende muss das gesamte Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall vom Aussteller entfernt worden sein. Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen, unbeschadet seines Anspruches auf Mietzahlung. Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist während der gesamten Veranstaltungszeit zu besetzen. Das aktive Bewerben eines oder mehrerer Produkte auf der Veranstaltung („Propaganda“ / aktive Kundenansprache) ist vom Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt die entsprechenden Produkte vom Stand zu entfernen. Der Abbau des Standes hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die Mietobjekte sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Bei Auf- und Abbau sowie bei Betrieb des

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen bei den Albführen Country Classics 2022

Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Feuer-schutzes, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.

### **9. Müllentsorgung:**

Der angefallene Müll ist abends nach Veranstaltungsende in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Müllsäcken hinter den Zelten abzulegen.

### **9. Aussteller-Ausweise/**

#### **Parkscheine:**

Das Hofgut Albführen ist eine auto-freie Zone. Die Aussteller benötigen Aussteller-Ausweise, um ausserhalb der Ausstellungsöffnungszeiten mit dem PKW zu Ihrer Ausstellungsfläche zu gelangen. Bei Missbrauch (z. B. Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises. Die Aussteller-Ausweise werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter an die Aussteller versendet.

### **10. Änderungen bei der**

#### **Durchführung der Veranstaltung**

#### **Höhere Gewalt:**

Umstände, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu benachrichtigen. Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller gegen Nachweis, dass er während dieser Zeit bereits an eine andere Veranstaltung vertraglich gebunden ist, den Vertrag kündigen, er hat allerdings die Kosten, die der Veranstalter für eine anderweitige Belegung der Ausstellungsfläche aufzuwenden hat, zu tragen. Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zur Kündigung. Eine Minderung der vereinbarten Miete ist ausgeschlossen.

### **11. Überlassung an Dritte,**

#### **Verkauf für Dritte:**

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu

nutzen. Bei unberechtigter Nutzung der Stände kann der Veranstalter statt einer fristlosen Kündigung des Vertrages verlangen, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50 % entrichtet.

### **12. Stromanschlüsse:**

Soweit Stromanschlüsse für Licht etc. gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

### **13. Miete und Kosten:**

Die Miete bemisst sich nach den in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Angaben. Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

### **14. Haftung:**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder für Schäden an und durch Ausstellungsgegenständen oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann. Dem Aussteller obliegt für sein Mietobjekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherheits und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterpflicht. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang mit dem vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, freizustellen, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

### **15. Versicherungen:**

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

### **16. Hausrecht:**

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

### **17. Verwirkungsklausel:**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie verwirkt.

### **18. Schriftform:**

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### **19. Änderungen:**

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

### **20. Erfüllungsort und**

#### **Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waldshut-Tiengen. Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Vertrages